

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d3cb0687-15f9-3362-8566-015084636681>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	AEG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	930-9

## § 20 AEG - Planfeststellungsverfahren bei Vorhaben im transeuropäischen Verkehrsnetz

(1) <sup>1</sup>Wird ein Planfeststellungsverfahren oder ein Plangenehmigungsverfahren für ein Vorhaben durchgeführt, das

1. im Kernnetzkorridor nach [Anlage 3](#) gelegen ist, oder
2. im Kernnetzkorridor nach [Anlage 4](#) gelegen ist und dessen geschätzte Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens oder des Plangenehmigungsverfahrens 300 000 000 Euro überschreiten,

ist dieses innerhalb von vier Jahren abzuschließen. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit dem Eingang des Plans nach [§ 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) bei der Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde. <sup>3</sup>Diese sowie alle am Planfeststellungsverfahren oder am Plangenehmigungsverfahren beteiligten Behörden des Bundes und der Länder sind bestrebt, den Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren nach Satz 1 Vorrang bei der Bearbeitung einzuräumen. <sup>4</sup>Dabei ist das Beschleunigungsinteresse an anderen Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse stehen oder der öffentlichen Sicherheit dienen, zu beachten.

(2) <sup>1</sup>Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabenträger auf dessen Antrag Auskunft über die bei Vorlage des Plans nach [§ 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) beizubringenden Informationen und Unterlagen zu erteilen. <sup>2</sup>Weist das Vorhaben bei Eingang des Plans nach [§ 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) nicht die erforderliche Reife auf, so ist der Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Planfeststellung oder Plangenehmigung spätestens vier Monate nach seinem Eingang bei der zuständigen Behörde abzulehnen.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag der Planfeststellungsbehörde kann das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Frist nach Absatz 1 Satz 1 verlängern. <sup>2</sup>Im Antrag sind die Gründe für die Fristüberschreitung darzulegen. <sup>3</sup>Eine weitere Verlängerung kann unter denselben Bedingungen einmal gewährt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Vorhaben, deren Plan vor dem 10. August 2023 bei der Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde eingereicht wurde.

